

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 334 - 335

Wiederherstellung gegen versäumte Nothfristen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gesetzlichen Vorschriften gemäß gepflogen wurde. Gesah dieses nicht, so kann der Erbverzicht ebensowenig, wie eine unförmliche *dispositio mortis causa* zu Recht bestehen.

Die vom Gesetze verordnete Certioration durch die Obrigkeit kann durch die Darstellung des Sachverhaltes von Seite eines Interessenten, und der Nachweis der obrigkeitlichen Certioration durch die menschliche Vermuthung, daß die, welche den Verzicht leisteten, es selbst aus den Umständen werden entnommen haben, um was es sich handle, nicht ersetzt werden.

Es stellt sich demnach die in den Vorinstanzen gemachte Beweisaufgabe in jeder Beziehung als gerechtfertigt dar.

DABGef. v. 8. Mai 1863 Nr. 706^{62/63}.
77.

3.

Wiederherstellung gegen versäumte Nothfristen.

In diesem Betreffe hat sich der höchste Gerichtshof unlängst — abweichend von dem in den Bl. f. RA. Bd. XXIII S. 119 (Nr. 2) u. f. mitgetheilten DABG. v. 11. Jan. 1856 — wie folgt ausgesprochen:

— Nachdem im prozeßgerichtlichen Dekrete, durch welches Beklagte das Duplikat der Berufung zugestellt erhielt, das Präsentatum der letzteren nicht mitbezeichnet war, der Inhalt der Nebenantwortung als einer bloßen Parteischrift aber eine amtliche Kundgabe nicht ersetzen kann, der klägerische Anwalt folglich erst durch das Desertionserkenntniß vom verspäteten Einlauf seiner Berufungsschrift gerichtliche Eröffnung erhalten hat, so kann auch erst

von der Zustellung des Erkenntnisses an das Hinderniß als gehoben betrachtet, und daher der Auffassung der Vorinstanz nicht beigepflichtet werden

DABG. v. 10. März 1862 Nr. 508⁶⁰/₆₁.

ε.

Nachschrift zur Warnung. Wir glauben, dieser Mittheilung unseres Herrn Mitarbeiters den Rath an alle gewissenhafte Anwälte und Konzipienten beifügen zu müssen, die ihnen zukommenden Dekrete über die Mittheilung ihrer Berufung an den Appellaten und die mitgetheilten Nebenverantwortungen nicht ungelesen und ohne Prüfung über den rechtzeitigen Einlauf der Berufung zu den Manualakten zu legen. Der oberste Gerichtshof hat neuerlich wieder Erkenntnisse erlassen, welche die Frage über den Beginn der Restitutionsfrist contra lapsum fatalium strenger beurtheilen. Eines derselben sagt:

„Es war allerdings Pflicht des Anwaltes, bei Insinuation jenes Dekretes von dessen Inhalt im vollen Umfange Kenntniß zu nehmen und insbesondere zu prüfen, ob seine Berufung rechtzeitig eingekommen, um im entgegengesetzten Falle den gesetzlich nothwendigen Antrag auf Restitution gegen das angeblich unverschuldete Versäumniß rechtzeitig stellen zu können. — Das Landgericht hatte keinen Anlaß, den Appellanten auf die stattgehabte Verspätung der Berufung in jenem Dekrete ausdrücklich aufmerksam zu machen, da die Prüfung der Berufungsformalien nicht dem Unterrichter, sondern dem Appellationsrichter gesetzlich zugewiesen ist“.

DABG. Erf. v. 6. Juni 1863 Nr. 870⁶²/₆₃.

St.